

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 06.06.2017
BV-0052/2017
öffentlich

Amt:	Bürgerservice
Bearbeiter:	Bernd Fricke

Datum:	06.06.2017
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Gemeinderat	22.06.2017							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

FSV Barleben 1911 e.V.; Abweichung von den Vorgaben des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2016

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der Abweichung von der bindenden Festlegung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2016 in Bezug auf die Zuwendung an den FSV Barleben 1911 e.V. zu und beschließt vorbehaltlich der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde die Auszahlung der Zuwendung in Höhe von maximal 10.400,00 Euro.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Die Gemeinde Barleben und der FSV Barleben 1911 e.V. haben mit Datum vom 10. September 2013 auf der Grundlage der Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen eine Vereinbarung über dingliche und finanzielle Zuwendungen geschlossen. Die Vereinbarung wurde über einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem 01. Juli 2013 geschlossen. Eine Verlängerung für ein Jahr erfolgt automatisch, soweit keine Vertragspartei eine Kündigung ausspricht. Ziel der Vereinbarung war die langfristige Absicherung des Personalbedarfs. Die Gemeinde verpflichtete sich 80% der Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung des Sportgeländes sowie der Personalkosten, maximal 20.800,00 Euro, zu erstatten. Dabei wurden Personalkosten in Höhe von 25.100,00 Euro angesetzt, so dass diese Förderung den ganz überwiegenden Teil ausmachte. Welche Personalkosten tatsächlich dem Verein entstanden sind, war für die Zuwendung der Gemeinde ohne Belang, weil Mehrkosten vom Verein übernommen werden.

Mit der 2. Ergänzungsvereinbarung vom 06. März 2015 waren sich beide Parteien einig, die zu erstattenden Kosten auf 15.600,00 Euro zu reduzieren. Die Vereinbarung sah weiter vor, dass der Vertrag bis zum 31. Dezember 2016 gelten sollte. Eine Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr war von einer erfolgreichen Evaluierung abhängig.

Der Gemeinderat beschloss am 02. Februar 2017 (BV-0101/2016) die Fortführung des Vertrages mit dem FSV Barleben 1911 e.V. sowie eine abgeschmolzene Zuwendung in Höhe von maximal 10.400,00 Euro. Dieser Beschluss stand allerdings unter der Bedingung, dass der Haushalt 2017 beschlossen und durch die Kommunalaufsicht nicht beanstandet wird. Mit dem Haushalt 2017 ist weiterhin das Haushaltskonsolidierungskonzept fortzuschreiben und mit der Haushaltssatzung zu beschließen.

Die Haushaltsplanung und der Entwurf der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Jahr 2017 sahen vor, dass für die Kooperationsverträge mit Sportvereinen für die Zeit von 2017 bis 2020 jährlich 35.500,00 Euro zur Verfügung gestellt werden.

Die in der IV-0026/2017 genannten Gründe führten nunmehr dazu, dass der Haushaltsausgleich im Konsolidierungszeitraum nicht erreicht werden kann. Das Finden von Lösungsmöglichkeiten wird insoweit aus heutiger Sicht noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Durch das Fehlen einer Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Jahr 2017 gilt das HKK 2016 zunächst fort. Das HKK 2016 sieht für die Kooperationsverträge mit den Sportvereinen (u.a. FSV Barleben 1911 e.V.) keine Zahlungen vor. Dies hat zur Folge, dass dem Verein bis zum Inkrafttreten eines HKK 2017 trotz der bisherigen Planung (Beschluss vom 02. Februar 2017; Entwurf HKK 2017) keine Zuwendung ausgezahlt werden kann.

Die Nichtzahlung der Zuwendung für die Personalkosten beeinflusst die Liquidität des Vereins. Dies wiederum könnte dazu führen, dass der Verein nicht zu einer weiteren Vorfinanzierung bereit ist und die gemeinsam finanzierte Arbeitskraft kündigt. Dies hätte möglicherweise wiederum Folgen für den Fortbestand des Vertrages insgesamt und den damit verbundenen Pflichten.

Aus diesen Gründen ist eine Entscheidung über eine Ausnahme von der Bindungswirkung des HKK 2016 (§ 100 Abs. 3 Satz 7 KVG LSA) erforderlich.

Nach dieser Vorschrift sind Abweichungen von den bindenden Festlegungen und die jährliche Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern.

Zur Erreichung des Haushaltskonsolidierungsziels können wegen der insgesamt neuen Situation in Bezug auf den Haushalt 2017 noch keine abschließenden Aussagen getroffen werden. Allerdings könnten sich die Planungsgrundlagen in tatsächlicher Hinsicht dahingehend ändern, dass der Erhalt der Arbeitskraft zur Pflege der Sportanlagen langfristig möglicherweise kostengünstiger für die Gemeinde ist, als die Pflege mit dem Personal der Gemeinde durchzuführen.

Die oben genannte Vereinbarung ist noch auf der Grundlage der Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen abgeschlossen worden. Diese Verordnung wurde zwischenzeitlich durch das Sportfördergesetz abgelöst. Es bedarf noch der genauen Prüfung der Kostenrelevanz in Bezug auf die Nutzung der gemeindlichen Sportstätten mit und ohne vertragliche Vereinbarung.

Der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA das beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept 2016 vorgelegt worden. Sie hat dem Konzept zugestimmt. Insoweit ist auch eine Abweichung mit einer entsprechenden Begründung anzuzeigen.

Der Beschluss des Gemeinderates wird dementsprechend unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kommunalaufsicht gestellt.

Zusammengefasst sollte der Abweichung vom HKK 2016 aus folgenden Gründen zugestimmt werden.

- Beschluss des Gemeinderates vom 02. Februar 2017,
- Erhalt von Arbeitsplätzen,
- Möglicherweise kostengünstigere Pflege der Sporteinrichtungen mittels der vertraglichen Vereinbarung mit dem FSV Barleben 1911.

Mit dem Beschluss soll gewährleistet werden, dass der Verein seine Pflegetätigkeiten im Jahr 2017 fortsetzen kann. Um Planungssicherheit zu gewinnen und zu gewährleisten, sollte mit der Diskussion zum Haushalt 2017 die Kostenrelevanz der Kooperationsverträge geprüft und erörtert werden.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Rechtsgrundlage

§ 100 Abs. 3 Satz 7 KVG LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«250,-»
-------------------------------	---------

Kosten der Maßnahme

JA

NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
--	--------------------------------------	--	--

€	€	(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)	€
im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN			betreffende Buchungsstelle

Anlagen
keine